

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 674/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Vilma S [REDACTED],

[REDACTED], M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Juli 1972 wird zugelassen, soweit die Klage auf Erstattung von Heilverfahrenskosten aus der Zeit bis Ende 1963 abgewiesen worden ist.

Im übrigen wird die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil zurückgewiesen.

Gründe

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden, ob und unter welchen Umständen nach Zuerkennung des Heilverfahrensanspruchs das Recht verwirkt werden kann, die Erstattung vorauslagter Kosten für Heilmaßnahmen zu verlangen.

Soweit das Berufungsgericht entscheidet, der Klägerin stünden für die Zeit ab 1964 keine höheren Erstattungen als die zu, die sie bereits erhalten habe, liegen die ge-

- 3 -

gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht vor. Dabei handelt es sich um eine tatrichterliche Würdigung, welche auch die Beschwerde nicht angreift.

Mal

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)